

Beirat Erinnerungskultur der Hochschule für Musik und Theater München

Geschäftsordnung

§ 1

Aufgaben und Zusammensetzung des Beirats

1. Der Beirat Erinnerungskultur ist ein durch den Bayerischen Staatsminister für Wissenschaft und Kunst eingesetztes Fachgremium, das der Beratung und Begleitung der Hochschule für Musik und Theater bei der Umsetzung der Großen Baumaßnahme „Campusentwicklung HMTM“ im Kontext mit allen Fragestellungen u.a. zu Themen der Erinnerungskultur, Denkmalpflege, Architektur, Landschaftsarchitektur und städtebauliche Entwicklung im gesellschaftlichen Kontext dient.

2. Folgende Zusammensetzung des Beirats wurde mit Schreiben von Herrn Staatsminister Markus Blume vom 24. März 2025 beschlossen:

- Andrea Gebhard
- Reiner Nagel
- Prof. Dipl.-Ing. Mathias Pfeil
- Prof. Dr. Mirjam Zadoff

3. Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag durch die Hochschule für Musik und Theater München durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst bestellt. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar, eine Stellvertretung ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

4. Die Berufung der Mitglieder des Beirats erfolgt befristet auf drei Jahre.

§ 2

Vorsitzende*r

1. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n und eine*n Stellvertreter*in. Die Wahl wird mit Annahme wirksam.

2. Der*die Vorsitzende bzw. dessen*deren Stellvertreter*in hat folgende Aufgaben, bei denen er*sie organisatorisch von dem*der Baubeauftragten der HMTM unterstützt wird:

- Einladung zur Sitzung
- Zusammenstellung der Tagesordnung
- Leitung der Sitzung
- Herbeiführen von Beiratsempfehlungen
- Externe Kommunikation in Abstimmung mit der Abt. Kommunikation der HMTM

4. Der*die Vorsitzende leitet das Gremium unter Einhaltung der Geschäftsordnung.
5. Der*die Baubeauftragte der HMTM bereitet als Vertreterin der Nutzerinteressen der HMTM in Zusammenarbeit mit dem*der Vorsitzenden die Sitzungen vor.
6. Der*die Baubeauftragte der HMTM übernimmt die Organisation der Beiratssitzungen, wie Einladung, Dokumentation, Versand von Unterlagen u.a.

§ 3

Sitzungen des Beirats, Teilnahmerechte

1. Der Beirat tagt i.d.R. bis zu vier Mal jährlich.
2. Die Mitglieder des Beirats werden mindestens zwei Wochen vor der Sitzung in elektronischer Form eingeladen. Im Zuge dessen erfolgt auch die Übersendung der Tagesordnung und gegebenenfalls weiterer Unterlagen.
3. Weitere Sitzungen können von dem*der Vorsitzenden oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Beirats unter Bezeichnung des Beratungsgegenstands einberufen werden.
4. Grundsätzlich ist eine persönliche Teilnahme an den Sitzungen gewünscht. Mitglieder des Beirats haben die Möglichkeit per Videokonferenz teilzunehmen, wenn dies der Baubeauftragten spätestens drei Arbeitstage vor dem Sitzungstermin mitgeteilt wird.

§ 4

Zweck des Beirats

1. Der Beirat ist ein fachliches Gremium, welches die HMTM als Institution im Kontext der Gr. Baumaßnahme „Campusentwicklung HMTM“ berät, begleitet und stärkt.
2. Der Beirat entwickelt Impulse und Empfehlungen für die inhaltliche und strategische Arbeit der HMTM.
3. Die Mitglieder des Beirats bringen ihre Erfahrungen, Kontakte und fachliche Expertise ein.
4. Der Beirat vernetzt die Institution und unterstützt ihre Anliegen in der Öffentlichkeit.

§ 5

Arbeitsweise des Beirats

1. Die Mitglieder des Beirats beraten sich zu übergeordneten Fragestellungen bezüglich denkmalpflegerischer, erinnerungskulturpolitischer und städtebaulicher Aspekte im Zusammenhang mit dem belasteten Baudenkmal Arcisstraße 12 und dem Campus im Kontext des Kunstareals.

2. Jedes Mitglied des Beirats kann Themen zur Tagesordnung anmelden. Die Anmeldung muss spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin bei dem*der Vorsitzenden vorliegen.
3. Der Beirat kann zu den Ergebnissen seiner Beratungen gemeinsame Empfehlungen und Stellungnahmen abgeben.
4. Beschlüsse über Empfehlungen und Stellungnahmen können gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder des Beirats ordnungsgemäß geladen sind und mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht vorgesehen (vgl. oben, § 1).
5. Jedes Mitglied des Beirats ist stimmberechtigt.
6. Beschlüsse werden mit Zweidrittelmehrheit gefasst.
7. Die Abstimmung erfolgt in der Regel mündlich per Handzeichen. Auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder des Beirats kann eine geheime Abstimmung erfolgen.
8. Die Beschlüsse werden in den Sitzungen gefasst. Bei Zustimmung aller Beiratsmitglieder kann ein Beschluss ausnahmsweise auch außerhalb der Sitzung durch einen Umlaufbeschluss gefasst werden.

§ 6 Protokoll

1. Über den Ablauf der Beiratssitzungen und über die Beschlüsse wird seitens der HMTM ein Ergebnisprotokoll erstellt.
2. Das Protokoll wird jedem Beiratsmitglied nach der Beiratssitzung in elektronischer Form zugestellt.
3. Änderungswünsche am Protokoll müssen nach Eingang spätestens innerhalb von drei Wochen vorgebracht werden.

§ 7 Aufwandsentschädigung

1. Die Mitglieder des Beirats erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Diese dient dem Ausgleich von Auslagen und dem zeitlichen Aufwand, der mit der Wahrnehmung ihrer Beiratsaufgaben verbunden ist. Die Aufwandsentschädigung orientiert sich an der Empfehlung zur Entschädigung für Fachpreisgericht u.a. der Architektenkammer. Mitarbeiter*innen des Freistaates Bayern sind von dieser Aufwandsentschädigung ausgenommen, sofern sie ihre Beiratstätigkeit im Rahmen ihrer dienstlichen Verpflichtungen ausüben und die Teilnahme an Beiratssitzungen als Teil der dienstlichen Tätigkeit ist.
2. Die Mitglieder des Beirats haben Anspruch auf Erstattung der Reisekosten in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes (BRKG).

§ 8
Geheimhaltung, Öffentlichkeit

1. Der Beirat tagt in nichtöffentlicher Sitzung.
2. Die Beiratsmitglieder behandeln die Beratungen und Angelegenheiten vertraulich. Sie sind verpflichtet, über die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen Stillschweigen zu bewahren.

§ 9
Beschlussfassung über die Änderung der Geschäftsordnung

Die Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit.

§ 10
Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde vom Beirat in konstituierender Sitzung am 22. Mai 2025 beschlossen.